

Auf- und Abstiegsregelung für den Spielbetrieb der Frauen Bezirk Schwaben Saison 2024/2025

Es gilt § 14 der Frauen- und Mädchenordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

Bezirk Schwaben

Frauen Bezirksoberliga

- 1. Die Bezirksoberliga spielt mit 11 Mannschaften.
- 2. Aus der Bezirksoberliga steigt ein Verein grundsätzlich der Meister in die Landesliga auf.
- 3. Die beiden letztplatzierten Mannschaften steigen in die Bezirksliga ab. Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 11 Mannschaften nicht erreicht, reduziert sich die Anzahl der Absteiger. Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab.
- 4. Die aus der Bezirksoberliga absteigenden Vereine werden vom Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss in der darauffolgenden Saison in die Bezirksliga Nord und Süd nach geografischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten eingeteilt.

Frauen Bezirksliga

- 1. Die Bezirksliga spielt in zwei geographischen Gruppen (Nord und Süd) mit je 11 Mannschaften.
- 2. Aus den beiden Bezirksligen steigt je ein Verein grundsätzlich der Meister in die Bezirksoberliga auf.
- 3. Die beiden letztplatzierten Mannschaften jeder Bezirksliga steigen in die Kreisliga ab. Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 11 Mannschaften nicht erreicht, reduziert sich die Anzahl der Absteiger. Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab.
- 4. Die aus der Bezirksliga absteigenden Vereine werden vom Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss in der darauffolgenden Saison in die Kreisliga 01, 02, 03 und 04 nach geografischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten eingeteilt.

Frauen Kreisliga

- 1. Die Kreisliga spielt in vier geographischen Gruppen (01, 02, 03, 04) mit 10 bzw. 11 Mannschaften.
- 2. Aus den vier Kreisligen steigt je ein Verein grundsätzlich der Meister in die Bezirksliga auf.
- 3. Die aus der Kreisliga aufsteigenden Vereine werden vom Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss in der darauffolgenden Saison in die Bezirksliga Nord und Süd nach geografischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten eingruppiert.
- 4. Mannschaften im flexiblen Spielmodus haben kein Aufstiegsrecht.
- 5. Aufgrund der Auflösung der Kreisklassen zur Saison 22/23 entfällt die Abstiegsregelung.



Allgemeines

- 1. Stehen Mannschaften nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde punktgleich auf dem ersten oder einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so gelten die Bestimmungen des § 23, Nr. 1 und 2 der Spielordnung.
- 2. Notwendige Entscheidungsspiele finden gemäß § 24, Nr. 2 der Spielordnung in einem Spiel auf neutralen Platz statt. Bei mehr als zwei Mannschaften wird die Reihenfolge der Spielansetzung durch Los bestimmt.
- 3. Das Aufstiegsrecht oder die Teilnahme an den Entscheidungsspielen erhält die nächstplatzierte Mannschaft, wenn gemäß Frauen- und Mädchenordnung ein Aufstieg nicht möglich ist. Das Aufstiegsrecht geht grundsätzlich nur bis zum 4. Tabellenplatz über.
- 4. Die Gruppeneinteilung erfolgt gemäß § 11 der Frauen- und Mädchenordnung durch die Spielleitung.
- 5. Der BFMA entscheidet über zusätzlich freie Plätze in den einzelnen Spielklassenebenen und kann ggf. weitere Mannschaften zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Entscheidungsspielen zulassen.

Rechtsbehelf

Nach § 3 Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Bayerischen Fußballverbandes kann gegen diese Auf- und Abstiegsregelung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss Schwaben (Vorsitzende des BFMA, Tina Lechner, Hilaria-Lechner-Str. 40, 86690 Mertingen) eingelegt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2 der RVO gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden. Gemäß § 31 Abs. 1 RVO hat diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

Tina Lechner, Vorsitzende Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss Schwaben Stand: 03.09.2024